

Satzung über die 1. Änderung

der Gebührensatzung vom 20.03.2019 für die Benutzung des Bürgersaales, des Jugendheimes Meiserich, des Bürgerhauses Vorpochten, der Rothenbusch Hütte, der Burg und des Vereinsraumes im Gemeindehaus am Maar in der Stadt Ulmen

Der Stadtrat Ulmen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Gebührensatzung der Stadt Ulmen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühren werden wie folgt erhoben und betragen:

IV. Rothenbusch Hütte

- | | |
|---|----------|
| a) Familienfeiern | 60,00 € |
| b) Familienfeiern (Auswärtige) | 120,00 € |
| c) Kindergeburtstag (Nachmittagsveranstaltung) | 30,00 € |
| d) Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst zu übernehmen. | |

V. Burg

- | | |
|--|----------|
| a) Familienfeiern | 100,00 € |
| ba) Familienfeiern und sonstige Festveranstaltungen (Auswärtige) | 200,00 € |

2. Preise für Nebenkosten ab 2024

Strom: 50 Cent/kWh

Gas: 25 Cent/kWh

Wasser/Abwasser: 7,00 €/cbm

Wasser/Abwasser Rothenbusch Hütte: 30,00 €/cbm

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56766 Ulmen, den 04.01.2024

Stadt Ulmen

Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.